

den ihm zustehenden Teil der Leistung zu fordern, und jeder Schuldner verpflichtet, seinen Teil der Leistung zu erbringen.

(2) Eine gemeinschaftliche Verpflichtung und eine gemeinschaftliche Forderung entstehen nur, wenn der Gegenstand der Leistung unteilbar ist oder das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist.

§434

Gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer Schuldner

(1) Mehrere Schuldner können einem Gläubiger in der Weise verpflichtet sein, daß der Gläubiger die Leistung nur einmal verlangen kann, aber von jedem der Schuldner bis zur vollen Höhe (Gesamtschuldner). Die Verpflichtung erlischt, soweit einer der Schuldner die Leistung erbringt.

Anmerkung: Vgl. u. a. §342 ZGB; SchadensRL Ziff. 6 (Reg.-Nr. 26).

(2) Die Gesamtschuldner sind untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die übrigen zum Ausgleich verpflichteten Schuldner den Ausfall zu gleichen Teilen zu tragen.

§435

Gemeinschaftliche Forderungen mehrerer Gläubiger

(1) Mehreren Gläubigern kann eine Forderung derart zustehen, daß jeder die ganze Leistung verlangen kann, der Schuldner aber nur einmal zu leisten hat (Gesamtgläubiger). Die Verpflichtung erlischt mit der Leistung an einen der Gläubiger.

(2) Die Gesamtgläubiger sind untereinander zu gleichen Teilen berechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wurde an einen der Gesamtgläubiger geleistet, ist dieser den anderen zu anteilmäßigem Ausgleich verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

Wechsel des Gläubigers oder Schuldners

§ 436

Wechsel des Gläubigers

(1) Der Gläubiger kann seine Forderung durch Vertrag einem anderen übertragen (Abtretung). Die Abtretung bedarf nicht der Zustimmung des Schuldners. Durch die Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gläubigers auf den neuen Gläubiger über. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger entweder eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung un-

verzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auf Verlangen des Schuldners schriftlich zu erfolgen.

(2) Eine Forderung darf nicht abgetreten werden, wenn das durch Rechtsvorschriften oder Vertrag ausgeschlossen ist oder wenn sie nach dem Inhalt der Leistung nur vom Gläubiger geltend gemacht werden kann oder wenn sie unpfändbar ist.

(3) Der Schuldner kann gegenüber dem neuen Gläubiger alle Einwendungen gegen die Forderung erheben, die er zur Zeit ihrer Abtretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger geltend machen konnte.

(4) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, wenn ihm diese Forderung bereits vor Kenntnis der Abtretung zustand und sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 437

Erfüllung einer abgetretenen Forderung

Der Schuldner ist zur Leistung an den neuen Gläubiger nur verpflichtet, wenn dieser ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde aushändigt oder wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitgeteilt hat. Solange das nicht der Fall ist, kann der Schuldner an den bisherigen Gläubiger leisten.

§ 438

Gesetzlicher Forderungsübergang

Geht eine Forderung auf Grund von Rechtsvorschriften von einem Gläubiger auf einen anderen über, gilt § 436 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§439

Übertragung anderer Rechte

Für die Übertragung anderer Rechte gelten die §§ 436 bis 438 entsprechend.

§ 440

Wechsel des Schuldners

Der Schuldner kann durch Vertrag mit einem anderen vereinbaren, daß sich der andere an seiner Stelle zur Leistung verpflichtet. Das bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Der neue Schuldner tritt in die Pflichten und Rechte des bisherigen Schuldners ein. Bestehende Pfandrechte, Bürgschaften und andere Sicherheiten erlöschen, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Das gilt nicht für im Grundbuch eingetragene Rechte.

Dritter Abschnitt

Vertrag zugunsten Dritter

§ 441

(1) Die Partner eines Vertrages können vereinbaren, daß das Recht auf die Leistung einem Dritten (Begünstigten) unmittelbar zusteht.